



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 52

Freitag, 22. Dezember

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich	627
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung).....	628
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)	634
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung).....	636
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland	637

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 21.06.2017.....	638
--	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.....	640
Anlage Kosten- und Gebührentarif gem. § 4 der Satzung.....	642
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung)	643
1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich	644
Aufhebung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgbührensatzung) vom 17. Dezember 1992.....	645

1. Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) vom 02. September 1998.....	646
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) vom 02. September 1998.....	648
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum....	649
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.03.1994.....	650
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18. Dezember 2014	651
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017	652
Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn	653
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2017.....	658

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Feststellungsbeschluss	660
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney	661
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Plaggenburg	664
Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Osteel vom 17.03.2015	668
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Twixlum	669

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Frau Ute Klopsch, Ostermoorstraße 3, 26629 Großefehn, hat mit Schreiben vom 07.12.2017 den Verzicht auf ihr Kreistagsmandat erklärt. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2016 mit Wirkung vom 12.12.2017 auf Herrn Johannes Tyedmers, Schrahörnstraße 38, 26629 Großefehn, über. Herr Tyedmers hat das Mandat angenommen.

Aurich, 21. Dezember 2017

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Weber

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Aurich am 19.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018.
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 52 vom 22.12.2017.

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48, 119) i. V. mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121) und der §§ 2 und 24 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich vom 14.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 53 vom 27.12.2006) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstäbe

Die Benutzungsgebühr besteht aus Grund- und Leistungsgebühr; sie bemisst sich nach folgenden Maßstäben:

- a) Je Benutzungseinheit im Sinne des § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung wird zur Deckung der fixen, nicht durch Leistungsgebühren nach dieser Satzung gedeckten Kosten jährlich eine abfallwirtschaftliche Grundgebühr erhoben (§ 3).
- b) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Behältern bis 1.100 l bemisst sich die Gebühr nach dem Behältervolumen und der tatsächlichen Leerungshäufigkeit (§ 4). Letztere wird vom Landkreis mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System) gemessen.
- c) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Containern ab 3 m³ wird je Abfuhr eine nach dem Behältervolumen bemessene Gebühr erhoben (§ 6).
- d) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll bemisst sich nach der Art der Abholung (Normal oder Express) und dem Volumen der Abholung (§ 7).

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen bis zu 240 l

60,00 €.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l	60,00 €
von 250 l bis 360 l	120,00 €
von 370 l bis 480 l	180,00 €
von 490 l bis 600 l	240,00 €
von 610 l bis 720 l	300,00 €
von 730 l bis 840 l	360,00 €
von 850 l bis 960 l	420,00 €
von 970 l bis 1.080 l	480,00 €
von 1.090 l bis 1.200 l	540,00 €

Die Grundgebühr beträgt für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	jährlich 1.440,00 €	täglich 3,95 €
Container 5,5 m ³	jährlich 2.700,00 €	täglich 7,40 €
Container 7,0 m ³	jährlich 3.480,00 €	täglich 9,53 €
Container 9,0 m ³	jährlich 4.440,00 €	täglich 12,16 €
Container 15,0 m ³	jährlich 7.440,00 €	täglich 20,38 €
Container 24,0 m ³	jährlich 11.940,00 €	täglich 32,71 €
Container 30,0 m ³	jährlich 14.940,00 €	täglich 40,93 €

- (2) Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallentsorgungssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverantwortete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden.

§ 4

Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a. eines Restabfallbehälters 50 l: | 2,00 € |
| b. eines Restabfallbehälters 120 l: | 4,75 € |
| c. eines Restabfallbehälters 240 l: | 9,50 € |
| d. eines Restabfallbehälters 660 l: | 28,65 € |
| e. eines Restabfallbehälters 1.100 l: | 46,05 € |
| f. eines Bioabfallbehälters 35 l: | 1,40 € |
| g. eines Bioabfallbehälters 50 l: | 2,00 € |
| h. eines Bioabfallbehälters 120 l: | 4,75 € |
| i. eines Bioabfallbehälters 240 l: | 9,50 € |
| j. eines Bioabfallbehälters 660 l: | 28,65 € |
| k. eines Bioabfallbehälters 1.100 l: | 46,05 € |
- (2) Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen ergibt sich aufgrund der Messwerte des Ident-Systems für alle auf dem betreffenden Grundstück angemeldeten Behälter. Auch ein gemäß § 17 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung (Störstoffdetektion) erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.

- (3) Je Kalenderjahr und Benutzungseinheit wird mindestens die Leistungsgebühr erhoben, die sich aus den Mindestentleerungen nach §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung in Verbindung mit den Gebührensätzen nach Abs. 1 ergibt. Bei unterjährig beginnenden Benutzungsverhältnissen ergibt sich die Zahl der gebührenpflichtigen Mindestentleerungen durch Aufrundung auf ganze Zahlen. Bei Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung berechnet sich die Zahl der Mindestentleerungen auf Grundlage aller angeschlossenen Benutzungseinheiten.
- (4) Die Leistungsgebühr wird im Nachhinein für das abgeschlossene Kalenderjahr festgesetzt. Überzahlungen und Nachforderungen aus Vorjahren werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- (5) Zugleich wird durch vorläufigen Bescheid für das laufende Kalenderjahr eine Abschlagszahlung festgesetzt. Die Abschlagszahlung bemisst sich individuell an den im vorherigen Kalenderjahr tatsächlich erfolgten Entleerungen bzw. den Mindestentleerungen nach Abs. 3; bei Neuanschlüssen erfolgt eine Bemessung an Durchschnittswerten.
- (6) Die Mietkosten für die Bereitstellung von Abfallgroßbehältern mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind mit den in Abs. 1 genannten Gebühren nicht abgegolten. Die Mietkosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.
- (7) In den Gebührensätzen nach Abs. 1 d., e., j. und k. ist der Aufwand für das Holen der Behälter vom Stellplatz und Zurückstellen enthalten.

§ 5 (nicht belegt)

§ 6

Leistungsgebühr für Container

- (1) Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 und 16 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum	118,65 €
2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum	217,50 €
3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum	276,85 €
4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum	355,95 €
5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum	593,20 €
6. für jeden Container bis 24 cbm Füllraum	949,15 €
7. für jeden Container bis 30 cbm Füllraum	1.186,40 €

- (2) Mit den Gebührensätzen nach Abs.1 und 2 sind die Containermieten bis zu 8 Kalendertagen abgegolten; der Bereitstellungs- und der Abholtag gelten jeweils als ganzer Kalendertag. Für die Inanspruchnahme ab dem 9. Kalendertag werden folgende Containermieten netto pro Tag abgerechnet:

Absetzmulde 3,0 m ³	1,20 €
Deckelmulde 3,0 m ³	1,60 €
Absetzmulde 5,5 m ³	1,60 €
Deckelmulde 5,5 m ³	2,20 €
Absetzmulde 7,0 m ³	1,80 €
Deckelmulde 7,0 m ³	2,40 €
Absetzmulde 9,0 m ³	2,00 €
Abrollcontainer 9,0 m ³	5,00 €
Abrollcontainer 15,0 m ³	5,20 €
Abrollcontainer 24,0 m ³	6,60 €
Abrollcontainer 30,0 m ³	8,00 €

§ 7

Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

- (1) Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 5 m³ beträgt
- | | |
|---|-----------|
| bei normaler Abholung | 65,00 €, |
| bei Expressabholung (innerhalb einer Woche) | 130,00 €. |
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack
- 2,00 €

§ 8

Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung

- (1) Die Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung im Sinne des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig.
- (2) Die Kosten für die Entsorgung werden von der vom Landkreis beauftragten Entsorgungsfirma dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit dem Abfallerzeuger gliedert sich in eine Verwaltungspauschale, eine Abholpauschale pro Anfallstelle bzw. Kunde und die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle. Die Kosten für die Beseitigung/Verwertung richten sich nach den vom Landkreis mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsfirma festgesetzten Preise einschließlich der Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS).
- (3) Die Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist die gemeinsame Nutzung von Behältern aufgrund von § 18 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, so ist der Bevollmächtigte gebührenpflichtig; die daran beteiligten Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 13 und 14 Abfallentsorgungssatzung) ist der Auftraggeber.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr von Containern nach § 6 ist der Auftraggeber, ersatzweise der Grundstückseigentümer.

§ 10

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Beginnt der Anschluss in der Zeit nach dem ersten Tag eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 12 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 4 beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des mit einem gültigen elektronischen Identifikationssystem versehenen Abfallbehälters und endet mit dem Tag der Abmeldung des Behälters.
- (3) (nicht belegt)
- (4) An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 3. Werktag des betreffenden Monats der zuständigen Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde oder dem Landkreis Aurich vorliegen. Bei einer Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung erlischt die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr Bioabfall (§ 4 Abs. 1, Buchstaben f) bis k) mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusspflichtige von der Benutzung der Biotonne befreit wird.
- (5) Bei der Benutzung von Containern (§ 6 Abs. 1 und 2) entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr.
- (6) Bei der Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 7 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr.
- (7) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

§ 11

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 12

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich oder in seinem Namen und Auftrag von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann sich bei der Durchführung eines Dritten bedienen, der die Gebühren in seinem Namen festsetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für die Gebühren nach § 3 (Grundgebühr) und § 4 (Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System) am Ende des Erhebungszeitraums.
- (3) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 und 4 ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach §§ 3 und 4 sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Die Gebührenschuld für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6, Abs. 1 und 2) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die Abholung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 7 Abs. 1) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die schwarzen Restabfallsäcke und die grünen Bioabfallsäcke (§ 7 Abs. 2) entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

§ 13

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls wahrheitsgemäß zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der Stadt, der Gemeinde, der Samtgemeinde oder dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, der/die gemäß § 12 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer entgegen § 13 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aurich vom 14.12.2006 außer Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich

Weber
Landrat

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

In § 1 (2) wird das Wort „ihren“ durch „seinen“ ersetzt.

§ 1 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Aurich und seine Tochtergesellschaft Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) unterhalten zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:

- Entsorgungszentrum Großefehn,
 - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
 - Kompostwerk
 - Vergärungsanlage
 - Grünabfallkompostierungsanlage
 - Wertstoffhof
- Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney,
- Wertstoffhof in Georgsheil,
- Fuhrpark,
- alle zur Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und dessen Beauftragten.“

§ 2 (5) wird „vom jeweiligen Betreiber“ durch „von der MKW als Betreiberin“ ersetzt.

In § 11 (2) wird vor dem Wort Schadstoffsammelstellen das Wort „stationären“ eingefügt. Nach dem Wort Schadstoffsammelstellen wird „an den Wertstoffhöfen“ ergänzt.

In § 12 (1) wird die Passage „zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ gestrichen und durch die Passage „in der zurzeit geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 13 (2) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich eine Expressabfuhr innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang durch.“

§ 14 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu diesen Geräten zählen

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,
- Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
- Lampen,
- Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
- Photovoltaikmodule.“

§ 14 (3) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anlieferung von mehr als 20 Haushaltsgroßgeräten, automatischen Ausgabegeräten, Kühlgeräten, ölgefüllten Radiatoren oder Photovoltaikmodulen hat ausschließlich zum Entsorgungszentrum in Großefehn zu erfolgen. Der Anlieferungszeitpunkt ist mit dem Entsorgungszentrum Großefehn abzustimmen.“

In § 15 (1) Satz 1 wird die Passage „Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)“ durch die Passage „Vorgaben der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)“ ersetzt.

In § 15 (2) Satz 3 wird nach „Teer- und Bitumenpappen“, die Fraktion „Flachglas“ ergänzt.

In § 15 (6) Satz 3 wird nach „Bau- und Abbruchabfälle“, die Passage „, mit Ausnahme von Asbestzement, Teerpappe und Flachglas“ eingefügt.

§ 17 (2) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können, und dürfen max. 20m von der Straße entfernt ohne Stufen erreichbar sein.“

§ 18 (7) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und die nach Abs. 3 sind von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu stellen. Hierfür haben sie bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle Gefäßaufträge zu veranlassen und die Behälter an den bekanntgegebenen Stellen käuflich zu erwerben (Rolltonnen) bzw. zu mieten (Großbehälter). Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich leihweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle Gefäßaufträge zu veranlassen und die Behälter an den bekanntgegebenen Stellen abzuholen. Auf Wunsch werden die Behälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts auch durch den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Beauftragten ausgeliefert. Behälter nach Abs.1 Nr. 8 und 11 werden nur nach Bedarfsprüfung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ausgegeben. Satz 1- 4 gilt entsprechend für die Behälter nach Abs.2.“

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich

Weber
Landrat

4. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2.2 wird um die folgenden Positionen ergänzt:

		bis 500 l	über 500 l bis 1.000 l	über 1.000 l bis 1.500 l	über 1.500 l bis 2.000 l
6.	Asbestzementabfälle	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
7.	Teerpappe / Bitumen	59,00 €	118,00 €	177,00 €	236,00 €
8.	Flachglas	bis 250 l: 15,00 € bis 500 l: 30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €

§ 2 Abs. 3.3 wird um die folgenden Positionen ergänzt:

6.	Asbestzementabfälle	114,00 €/t
7.	Teerpappe / Bitumen	234,00 €/t
8.	Flachglas	105,00 €/t

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich

Weber
Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für den Ausbau der ÖPNV-Haltestelle 93260 Manslagt, Fahrtrichtung Emden (Gewässerteilverrohrung von 20 m Länge, DN 300 und Entfernen von Gehölzen in der Gemarkung Manslagt, Flur: 13, Flurstück: 18/1 mit den Kompensationsmaßnahmen „Aufweitung und Vertiefung eines Entwässerungsgrabens“ und „Anpflanzung von Bäumen“ beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf;
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen;

- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 18.12.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 21.06.2017

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 2 wird neu gefasst:

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 6, Abs. 3 sowie § 31 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist gebührenpflichtig. Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

Folgender § 3 (1) wird neu gefasst:

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillige Einsätze gem. § 29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben.

Folgender § 3 (2) wird ergänzt:

(2)

i) Brandschutzhelferschulung

Folgender § 4 (1) wird neu gefasst:

**§ 4
Gebührensschuldner**

(1) Der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

Artikel 2

Folgender § 10 wird neu gefasst:

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Artikel 3

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.02.2007 in der Fassung vom 18.12.2014.

Folgende Gebührenziffer 2.1.2 wird neu gefasst:

2.1.2 je Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16 oder LF KatS	Euro/Std. 128,00 €
---	-----------------------

Folgende Gebührenziffer 2.3 wird ergänzt:

2.3.3 Schlauchwagen (SW), Gerätewagen Transport (GW-T) oder Gerätewagen Logistik (GW-L)	80,00 €
2.3.6 Gerätewagen Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen	80,00 €

Folgende Gebührenziffer 2.4 wird ergänzt:

2.4.6 AB-Tank	35,00 €
---------------	---------

Folgende Gebührenziffer 3. wird ergänzt: Euro/Tag

3.24 je Drohne	71,00 €
3.25 je IBC-Container + Reinigung nach Aufwand	5,00 €

Folgende Gebührenziffer 4.10 wird neu gefasst:

4.10 Reinigung von Einsatzbekleidung je Ausrüstungsgegenstand	19,00 €
---	---------

Folgende Gebührenziffer 4. wird ergänzt:

4.12 Brandschutzhelferschulung pro Person 36,00 €

Emden, den 12.12.2017

Stadt Emden

B.Bornemann
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Seite 226), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. Seite 298), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. Seite 186), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
6. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,

7. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist,
8. freiwillige Einsätze und sonstige Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 8 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen/Bergung von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und entfernen von gefährlichen Ästen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des beiliegenden Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Stadt Aurich haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aurich außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 10.12.2009 außer Kraft.

Aurich, den 14.12.2017

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

Anlage

Kosten- und Gebührentarif gem. § 4 der Satzung

Als Anlage zu der Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Je halbe Std.

Je ganze Std.

1. Personaleinsatz

1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Grundbetrag pro Einsatzstunde und pro Person	20 Euro	40 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	28 Euro	56 Euro
2.2	Gerätewagen L1	39 Euro	78 Euro
2.3	Gerätewagen L2	114 Euro	228 Euro
2.4	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeuge (LF/HLF)	74 Euro	148 Euro
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF)	102 Euro	204 Euro
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	28 Euro	56 Euro
2.7	Drehleiter (DL)	60 Euro	120 Euro
2.8	Großventilator (GV)	338 Euro	676 Euro
2.9	Schlauchboot	27 Euro	54 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie kontaminiertem Löschwasser wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Fehllarme

Bei missbräuchlicher bzw. fehlerhafter Alarmierung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 dieser Satzung wird ein Pauschalbetrag pro Einsatz

- a) bei Objekten ohne Personenrisiko i. H. v. 484,00 € und
- b) bei Objekten mit Personenrisiko (insb. Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Kindertagesstätten, Hotels) i. H. v. 584,00 €

festgesetzt.

5. Brandsicherheitswachen

- 5.1 Personal nach Ziff. 1 reduziert um 50 %
- 5.2 Fahrzeuge nach Ziff. 2 reduziert um 50 %

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) sowie des § 31 der Friedhofsatzung der Stadt Aurich vom 13.11.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.03.2016, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1.	Überlassung von Gräbern/Verleihung von Nutzungsrechten für alle Grabstätten (Wahlgräber, Reihengräber, Urnengräber) für die gesamte Nutzungsdauer je Grabstelle	595,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten um 10 Jahre (je Grabstelle)	315,00 €
3.	Gebühr für die Herstellung eines Erwachsenengrabes (Wahlgrab oder Reihengrab)	540,00 €
4.	Gebühr für die Herstellung eines Kindergrabes für Kinder bis zu 5 Jahren	240,00 €
5.	Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes	180,00 €
6.	Gebühr für die Herstellung eines Erdgrabes auf dem Gräbergemeinschaftsfeld	350,00 €
7.	Instandhaltungs- und Pflegegebühr für die Gräber auf dem Gräbergemeinschaftsfeld	110,00 €
8.	Benutzungsgebühr für eine Friedhofskapelle	380,00 €
9.	Verwaltungsgebühr für sonstige Genehmigungen in Friedhofsangelegenheiten je Fall	130,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 14.12.2017

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich vom 10.12.2009 wird wie folgt geändert:
§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 14.12.2017

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

Aufhebung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Aufhebung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1992 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16. November 2015 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**1. Änderung der Satzung der Stadt Norden
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege
(Straßenreinigungssatzung) vom 02. September 1998**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 wird aufgehoben

§ 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rinnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh-/Radwege, Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind. Liegt das Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen oder Wegen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamten das Grundstück umfassenden Anlagen.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Nicht übertragen auf die Grundstückseigentümer wird ferner die Beseitigung von Schnee, Eis und bei Glätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Die von den Eigentümern nicht zu reinigenden Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der anderen Straßenteile wie Gossen, Parkspuren/-streifen, Gehwege, Radwege.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Norden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Norden reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 5 wird zu § 4

§ 6 wird zu § 5

Anhang zu § 3 Abs. 5 der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung)

Die Reinigung der Fahrbahnen der folgenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen:

- Alleestraße
- Am Hafen (Burgraben bis Heringstraße)
- Am Markt (mit Ausnahme der Südseite)
- Am Zingel (Brummelkamp bis Klosterstraße)
- Bahnhofstraße
- Brummelkamp
- Burggraben
- Gewerbestraße
- Heerstraße
- Heringstraße
- Im Horst
- Kleine Mühlenstraße
- Klosterstraße
- Knyphausenstraße (Alleestraße bis Mackeriege)
- Mackeriege
- Norddeicher Straße
- Ostermarscher Straße
- Osterstraße
- Schulstraße (Am Zingel bis Kleine Mühlenstraße)
- Uffenstraße
- Westerstraße
- Wurzeldeicher Straße

Pflichten beim Winterdienst gegenüber dem Fahrverkehr:

→ gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Räum- und Streuverpflichtung gegenüber dem Fahrverkehr bei allgemeiner Glätte an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Fahrbahnstellen. Alle Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen, um eine Verpflichtung zum Winterdienst zu begründen.

Als verkehrswichtig gelten Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, örtliche Hauptverkehrsstraßen (z.B. große Durchgangsstraßen) sowie bei kleineren Gemeinden örtliche Verkehrsmittelpunkte wie Ortskern oder Marktplatz.

Als gefährlich werden Fahrbahnstellen angesehen, die wegen ihrer eigentümlichen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht oder ohne weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalls auch für den Fall nahe legen, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr im Winter erforderliche Sorgfalt walten lässt. Dies sind insbesondere Stellen, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung ändern müssen, so z.B. starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, scharfe oder unübersichtliche Kurven, auffallende Fahrbahnverengungen, sowie zur Glättebildung neigende Brücken oder Streckenabschnitte an Wasserläufen.

Die Beseitigung von Schnee, Eis und bei Glätte das Bestreuen der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr wird nach § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) vom 02. September 1998

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Umfang der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rinnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh-/Radwege, Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung und Leerung der Sinkkästen der Straßenentwässerungsanlagen.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 3 der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und in § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen.

(3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und
- auf die Fahrbahnen einschließlich der Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Gossen, Rinnen, Trenn- und Sicherheitsstreifen, Grün- oder Pflanzbeete und Baumscheiben bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht und
- auf die Radwege einschließlich der befestigten und unbefestigten Rand-, Grün- oder Pflanzstreifen zwischen dem Radweg und der Fahrbahn und
- auf die befestigten und unbefestigten Rand-, Grün- oder Pflanzstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn sowie zwischen dem Gehweg und dem Radweg oder der Fahrbahn einschließlich der Baumscheiben auf dem Gehweg selbst oder in den vorgenannten Streifen.

§ 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Gesetzesangaben „Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG)“ in Absatz 1 sowie „NGefAG“ in Absatz 2 werden ersetzt durch:

„Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ sowie „Nds. SOG“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 12. September 2017 den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2016 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 100.091,48 € ab, der zur Deckung der Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren verwendet wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

„Kurverwaltung Baltrum“

durch die KOMMUNA-Treuhand GmbH, Delmenhorst,

für das Jahr 2016 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 34 EigBetrVO zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wurde wirtschaftlich geführt. „

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum.

Baltrum, den 19.12.2017

Kurverwaltung Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Tuitjer

1.. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.03.1994

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 19.12.2017 folgenden Nachtrag zur Satzung beschlossen:

I.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 100,-- Euro |
| b) für den zweiten Hund | 113,-- Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 141,-- Euro. |

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Baltrum, den 19.12.2017

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Tuitjer

**1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Baltrum
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 19.12.2017 folgenden Nachtrag zur Satzung beschlossen:

I.

§ 5 Steuersatz und Steuerberechnung erhält folgende Fassung

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 25 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Baltrum, den 19.12.2017

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Tuitjer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.967.000,00	517.400,00	419.800,00	8.064.600,00
ordentliche Aufwendungen	7.940.100,00	324.300,00	204.500,00	8.059.900,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	56.500,00	56.500,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	6.000,00	6.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.974.200,00	470.300,00	331.000,00	7.113.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.891.200,00	295.900,00	153.700,00	7.033.400,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	713.000,00	18.800,00	404.700,00	327.100,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	792.400,00	91.200,00	647.600,00	236.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.000,00	0,00	75.000,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	248.200,00	0,00	15.600,00	232.600,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.762.200,00	489.100,00	810.700,00	7.440.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.931.800,00	387.100,00	816.900,00	7.502.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 75.000,00 € um 75.000 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2018 bis zum 05.01.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 18. Dezember 2017

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Großefehn“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Großefehn zeigt unter rotem Wellenschildhaupt, darin drei goldene Eicheln, in Gold eine rote holländische Windmühle.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben rot und gold, darin das Wappen der Gemeinde.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich“

- (4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Großefehn und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Festsetzung von Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Rat beschließt über die in § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG insbesondere genannten Rechtsgeschäfte nur, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten und dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 4

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Außer dem/der Bürgermeister/in wird der/die allgemeine Vertreter/in als Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 108 Abs. 2 NKomVG).
- (2) Neben dem dem/der Bürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NkomVG gehört die/der Beamtin/Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der/Die Bürgermeister/in wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Großefehn durch die/den erste/n stellvertretende/n oder durch die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in ehrenamtlich vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für die ihm/ihr nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu den in § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG genannten Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßige wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen,
- Vorrangseinräumungen

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahressummen) 6.000 €
- Stundungen , Ratenzahlungen und Niederschlagung von Forderungen unbegrenzt
(*ab einem Wert von 3.000 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet*)
- Erlass von Forderungen 1.500 €
- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der Vergabeordnung) sowie Grunderwerb im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall bis zu 10.000 €
- Gewährung von Zuschüssen und Bereitstellung von Preisen an Verbände, Vereine und andere Organisationen im Einzelfall bis zu 250 €

§ 7

Ortschaften

(1) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften:

Akelsberg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Timmel, Ulbargen, Westgrosbefehn und Wrisse.

(2) In den Ortschaften Akelsberg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Ulbargen und Wrisse werden Ortsräte gewählt. In den Ortschaften Timmel und Westgrosbefehn wird ein Ortsrat mit Sitz in Timmel gewählt. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ortsräte beträgt:

Akelsberg	5
Aurich-Oldendorf	7
Bagband	5
Felde	5
Fiebing	5
Holtrop	7
Mittegrosbefehn	7
Ostgrosbefehn	9
Spetzerfehn	7
Strackholt	7
Timmel/Westgrosbefehn	7
Ulbargen	5
Wrisse	5

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Aufgaben des Orsrates:

Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 NKomVG dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in den Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

(5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 Abs. 1 S. 2. NKomVG.

§ 8

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Der/die Ortsbürgermeister/in erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Aussprechen von Glückwünschen an Bürgerinnen und Bürger nach den Richtlinien des Rates,
2. Annahme von Anträgen,
3. Erhebungen für Statistiken und Zählungen,
4. Überwachung der Anlagen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
5. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm,
6. Feststellung von Gefahrenpunkten für die Einwohner,
7. Überwachung von Gewässern und Sorgetragung für die Reinigung der von der Gemeinde in der jeweiligen Ortschaft zu unterhaltenden Wasserläufe,
8. Durchführung von Sammlungen,
9. Sonstige, im Einzelfall von dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in zu übertragende Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den/die Ortsbürgermeister/in geeignet sind, sofern der/die Ortsbürgermeister/in oder der Verwaltungsausschuss zustimmt.

§ 9

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung geregelt.

§ 10

Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Großefehn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großefehn werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden", veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerhaus (Rathaus) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Bürgerhaus sowie durch Veröffentlichung unter www.grossefehn.de und Hinweis hierauf in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und der „Ostfriesen Zeitung“, Ausgabe Aurich.
- (3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch den Aushang am Bürgerhaus zu veröffentlichen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 14.12.2011 außer Kraft.

Großefehn, den 14.12.2017

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Olaf Meinen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27. November 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.031.400		35.000	10.996.400
ordentliche Aufwendungen	11.031.400		35.000	10.996.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.188.400	148.200		10.336.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.754.100	54.900		9.809.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	175.700		147.800	27.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.626.800		520.400	1.106.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.395.300		494.400	900.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	378.500		28.500	350.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.759.400	148.200	642.200	11.265.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.759.400	54.900	548.900	11.265.400

§ 1 a

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.395.300 Euro um 494.400 Euro vermindert und damit auf 900.900 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 830.000 Euro um 755.000 Euro erhöht und damit auf 1.585.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Hage, den 27. November 2017

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, §§ 130 Abs. 3 i.V.m. 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 8. Dezember 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.01.2017 bis zum 10.01.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 8. Dezember 2017

Samtgemeinde Hage

Trännapp
Samtgemeindebürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Feststellungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Bagband werden gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit der IX. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 28.03.2017, mit der X. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 03.07.2017 sowie mit der XI. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 27.10.2017 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen festgestellt.

Begründung

Nach Durchführung der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen wurden die Ergebnisse dieser Wertermittlung den Beteiligten ordnungsgemäß am 01.12.2017 bekanntgegeben. Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben, daher sind die Ergebnisse der Wertermittlung nunmehr festzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 04.12.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage
Bohlen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde auf Norderney folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten bzw. Mahngebühren durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- | | |
|--|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre:----- | 1.950,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 65,00 € |
| c) Kind, für 20 Jahre:----- | 900,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 45,00 € |
| e) Urne, für 20 Jahre:----- | 1.300,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 65,00 € |

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche sowie deren laufenden Pflege:

- | | |
|--|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre:----- | 2.850,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 95,00 € |
| c) Urne, für 20 Jahre:----- | 1.900,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 95,00 € |

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (bei erstmaligem Graberwerb/Verlängerung vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung), **zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer:**

- | | |
|---|---------|
| e) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr:----- | 30,00 € |
| f) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr (mit Ablöse FUG):----- | 60,00 € |

3. Gemeinschaftsgrabstätte - je Grabstelle -:

Die jeweilige Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Grabplatte (exklusive Beschriftung) sowie die anteiligen Herstellungskosten (Urnenwandkammer):

- | | |
|---|----------|
| a) Urne im Erdgrab (Abtlg. A), für 20 Jahre:----- | 835,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 35,00 € |

- c) Urnenwandkammer, für 20 Jahre: -----1.510,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----70,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Umwandlung einer Grabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes:

1. für eine Erdbestattung ab 6. Lj. in einer angelegten Grabstätte:----- 605,00 €
2. für eine Erdbestattung ab 6. Lj. in einer nicht angelegten Grabstätte: ----- 525,00 €
3. für eine Bestattung im Kindergrab ----- 295,00 €
4. für eine Urnenbestattung: ----- 120,00 €
5. für das Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer: -----20,00 €

III. -entfällt-

IV. Nutzungsgebühren

1. Nutzung der Friedhofskapelle: ----- 335,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle: ----- 170,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle (max. 24 Std.): ----- 125,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----36,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für diejenigen Grabstätten, an denen vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erstmalig ein Nutzungsrecht verliehen oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt wurde. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

1. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung eines Nutzungsrechtes, Umwandlung einer bestehenden Grabart, etc.):----- 15,00 €
2. besonderer oder zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. Arbeitsstunde: -----30,00 €
3. Entsorgungspauschale für abgeräumte Grabmale, Einfassungen, Fundamente etc., wenn diese im dafür bereitgestellten Container auf dem Friedhof entsorgt werden: -----50,00 €
4. Pflege von Rasengräbern bzw. eingeebneten Grabstätten gem. § 17 Abs. 2 FO, je Stelle und Jahr:-----30,00 €
5. Plakette für Gedenktafel der „Bestatteten auf See“
 - a) inkl. Lieferung u. Anbringung für 20 Jahre: ----- 120,00 €
 - b) Verlängerung um jeweils 10 Jahre: -----30,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Norderney, 07.09.2017

Der Kirchenvorstand:

S. Bernhardt
Vorsitzender

P. Rass
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 20.11.2017

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
(Kirchenamtsleiter)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Plaggenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Plaggenburg für den Friedhof der Kirchengemeinde in Plaggenburg am 04.12.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	417,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	13,90 €
c) Kind, für 20 Jahre: -----	278,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	13,90 €
e) Urne, für 20 Jahre: -----	278,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	13,90 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg <u>im Rasenfeld</u> , für 30 Jahre: -----	1.272,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	42,40 €
c) Kind <u>im Rasenfeld</u> , für 20 Jahre: -----	848,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	42,40 €
e) Urne <u>im Rasenfeld</u> , für 20 Jahre: -----	848,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	42,40 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine Rasengrabstätte zusätzlich zu der bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

g) je Grabstelle und Jahr: -----	32,50 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung einer Rasengrabstätte <u>im Gräberfeld</u> : -----	46,40 €

3. Grabstelle in der Gemeinschaftsanlage

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, dem Herstell- und Pflegekostenanteil, der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie der Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sargstelle, für 30 Jahre: -----	1.505,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	43,30 €
c) Kindersargstelle, für 20 Jahre: -----	1.005,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	39,80 €
e) Urnenstelle, für 20 Jahre: -----	755,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	27,30 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes (inkl. Küsterdienste)

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- 360,00 €
- b) für eine Erdbestattung im Kindergrab----- 200,00 €
- c) für eine Urnenbestattung:----- 175,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die doppelte Gebühr entsprechend Ziffer II.
 - a)-c).
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Nutzungsgebühren

- a) Nutzung der Kapelle für eine Trauerfeier:----- 210,00 €
- b) Nutzung einer Ruhekammer:----- 90,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -:----- 16,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- 1. Grabmalgenehmigung inkl. der lfd. Kontrolle der Standsicherheit:----- 25,00 €
- 2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal: ----- 10,00 €
- 3. besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde:----- 12,50 €
- 4. Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 15 Abs. 1 und § 17 der Friedhofsordnung, je Stelle:----- 16,50 €
- 5. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart):----- 10,00 €
- 6. Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal bei zusätzlicher Belegung, je Inschrift:----- 210,00 €
- 7. Sargträger, pro Träger:----- 30,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Plaggenburg, 06.12.2017

Der Kirchenvorstand

Roman Ott, Pastor
Vorsitzende/-r

G. Fellensiek
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 11.12.2017

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Osteel vom 17.03.2015

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Osteel für den Friedhof in Osteel am 21.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. II (Gebühren für die Bestattung/Beisetzung) wird wie folgt gefasst:

„ 1. ... für ein Sarggrab: ----- 345,00 €
2. ... für ein Kindergrab: ----- 172,50 €
3. ... für ein Urnengrab: ----- 115,00 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Osteel, den 21.11.2017

Der Kirchenvorstand

Greite
Vorsitzender

M. Stehen
Mitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 13.12.2017

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
Kirchenamtsleiter

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Twixlum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 1. August 2017 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 22. Januar 2018 bis zum 19. Februar 2018 im Ev.-ref. Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 19. Dezember 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Twixlum, den 1. August 2017

-Die Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.